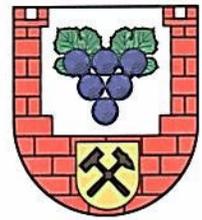


# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Bürgerinitiative für sozial gerechte  
Abwasserabgaben für Abwasserentsorgung  
Weißenfels e.V.  
Leninstraße 11  
OT Boraus

06667 Weißenfels

Dezernat/Amt: I/Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung: Frau Hoffmann

Tel.-Durchwahl: 03445 / 731725

Fax-Nr.: 03445 / 731732

e-mail: Hoffmann.Cornelia@blk.de

Zi.-Nr.: 2.208

Dienststätte: Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

*Ihre Zeichen*

*Ihre Nachricht vom*  
05.08.2013

*Mein Zeichen*  
151104/K/550/2013

*Datum*  
22.11.2013

### Sitzungsöffentlichkeit Stadtrat Weißenfels

Hier: Ihr Schreiben vom 05.08.2013

Sehr geehrte Frau Penndorf, sehr geehrte Frau Zwirnmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.08.2013 hatten Sie sich an den Burgenlandkreis mit der Bitte gewandt, die rechtlichen Vorgaben zum Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen – hier des Stadtrates der Stadt Weißenfels – zu überprüfen.

Ihrerseits wurde hierzu vorgetragen, dass der Stadtrat der Stadt Weißenfels regelmäßig im sogenannten Bürgersaal Am Kloster in Weißenfels tagt. Der Tagungsraum für die 50 stimmberechtigten Ratsmitglieder läge im 1. Obergeschoss. Im 2. Obergeschoss befindet sich an der Rückwand eine Empore mit drei leicht ansteigenden Sitzreihen, auf die die interessierten Bürger verwiesen werden, die an den Sitzungen teilnehmen. Maximal würden dort ca. 40 Bürger Platz finden. Eine Teilnahme auf der Ebene des Ratssaals würde nicht zugelassen. Weiter wurde hierzu Ihrerseits ausgeführt, dass die Sicht von der Empore aus auf die Ratsversammlung nur in erheblich eingeschränktem Maße möglich ist. Je nach Platz können von den Mitgliedern der Ratsversammlung nur zwischen 15% und maximal 50% der

SEPA: Sparkasse Burgenlandkreis – IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71 – BIC: NOLADE21BLK

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
Bankleitzahl: 800 530 00  
Konto-Nr.: 312 000 027 1

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

Ratsmitglieder optisch wahrgenommen werden. Wegen der Einzelheiten wurde Ihrerseits auf eine beigefügte Skizze über die örtlichen Verhältnisse mit Eintragungen zu den Einschränkungen der Sichtmöglichkeiten sowie auf einige Fotos verwiesen.

Infolge der Sitzordnung sei es, laut Ihren Ausführungen, für interessierte Bürger unmöglich, dem Verlauf der Sitzungen in angemessener Weise zu folgen. Die Redner können nur bei Nennung der Namen bzw. in dem eingeschränkten Sichtfeld, also nur zu ca. 15% bis im günstigsten Fall ca. 50% identifiziert werden. Dasselbe würde für das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder gelten.

Im Ergebnis dessen vertreten Sie nunmehr die Auffassung, dass durch eine wesentlich eingeschränkte Sicht auf die Ratsmitglieder der Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratssitzungen gemäß § 50 Abs. 1 GO LSA und damit der tragende Grundsatz des Kommunalrechts verletzt ist.

Gemäß § 50 Abs. 1 GO LSA sind Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse öffentlich. Die Vorschrift garantiert die Transparenz im kommunalpolitischen Entscheidungsablauf. Die Entscheidungsfindung soll für alle interessierten Personen erkennbar und möglichst nachvollziehbar sein. Der Grundsatz der Öffentlichkeit verlangt, dass jede Person als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen kann, sofern er die Sitzung nicht stört. Sitzungen müssen an Orten stattfinden, die allgemein zugänglich sind und Interessierten ausreichend Platz bieten. Das ist nicht mehr der Fall, wenn der Sitzungsraum so klein gewählt wurde, dass kein Zuhörer teilnehmen kann (vgl. Klang, Gundlach, Kirchmer, Kommentar zu § 50 GO LSA, 3. Auflage).

Der Sinn und Zweck des § 50 GO LSA geht dahin, in Bezug auf die Arbeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gegenüber der Allgemeinheit Publizität, Information, Kontrolle und Integration zu vermitteln bzw. zu ermöglichen. Der Grundsatz unterwirft die Vertretungskörperschaft der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit und trägt dazu bei, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung vorzubeugen und den Anschein zu vermeiden, dass „hinter verschlossenen Türen“ etwa unsachliche Motive für die getroffenen Entscheidungen maßgebend gewesen sein könnten (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschl. vom 23.05.2003, Az.: 1 MR 10/03; VG Karlsruhe, Beschl. vom 19.10.2012, Az.: 5 K 1969/12). Auch soll der Öffentlichkeitsgrundsatz die Anteilnahme der Bevölkerung an der Arbeit der Vertretungskörperschaft fördern, damit sich die Bürger für künftige Wahlen ein eigenes Bild von den ihnen gewählten Vertretern machen können. Die GO LSA beschränkt die

Beteiligung der Öffentlichkeit auf ein reines Anwesenheitsrecht, eine aktive Teilnahme an den Beratungen und Entscheidungen des Rates während der Sitzung ist unzulässig. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn jedermann ohne Rücksicht auf seine Gesinnung oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe im Rahmen der – angemessenen – tatsächlichen Gegebenheiten freien Zutritt zur Sitzung als Zuhörer hat (vgl. Kommentar zu § 50 GO LSA, Ziff. 1., Wiegand, lose Blattsammlung).

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Weißenfels durchaus gewahrt wird und demnach ein kommunalaufsichtliches Einschreiten vorliegend nicht geboten ist.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 25. Oktober 2013 wurde die durch den Burgenlandkreis vertretene Rechtsauffassung ebenso bestätigt.

Eine Kopie dieses Schreiben ergeht an die Stadt Weißenfels zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hartmann